



## **Schriftliche Anfrage**

des Abgeordneten **Christoph Maier AfD**  
vom 07.02.2024

### **Ukraineflüchtlinge: Leistungen und Urlaub im Heimatland**

Die Staatsregierung wird gefragt:

- |     |  |   |
|-----|--|---|
| 1.1 | Werden Flüchtlingen aus der Ukraine Dienstleistungen im Friseur- und Make-up-Bereich wie etwa Haarverlängerung und Maniküre bezahlt? .....                       | 2 |
| 1.2 | Wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage geschieht dies? .....   | 2 |
| 2.1 | Werden Flüchtlingen aus der Ukraine Zahnersatzleistungen bezahlt? .....  | 2 |
| 2.2 | Wenn ja, in welchem Umfang wird davon Gebrauch gemacht? .....  | 2 |
| 3.1 | In welchem Umfang machen Flüchtlinge aus der Ukraine von ihrem Recht, vorübergehend in die Ukraine zu reisen, Gebrauch? .....                                    | 3 |
| 3.2 | Hat die Staatsregierung Kenntnis darüber, ob Flüchtlinge aus der Ukraine explizit Urlaub im Heimatland machen? .....   | 3 |
| 4.1 | Welche Kontrollmechanismen werden angewendet, um zu verhindern, dass ukrainische Flüchtlinge Bürgergeld beziehen, tatsächlich jedoch in der Ukraine leben? ..... | 3 |
| 4.2 | Innerhalb welchen Zeitraums kann davon ausgegangen werden, dass ein entsprechender Betrugsfall bemerkt wird? .....   | 3 |
|     | Hinweise des Landtagsamts .....  | 5 |

# Antwort

## des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

vom 19.03.2024

### 1.1 Werden Flüchtlingen aus der Ukraine Dienstleistungen im Friseur- und Make-up-Bereich wie etwa Haarverlängerung und Maniküre bezahlt?

### 1.2 Wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage geschieht dies?

Die Fragen 1.1 und 1.2 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Fall der Bedürftigkeit können erwerbsfähige Ukrainerinnen und Ukrainer mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik sowie ihre mit ihnen in Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II, Bürgergeld) beziehen, nicht erwerbsfähige Ukrainerinnen und Ukrainer Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII.

Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II und SGB XII umfassen – für deutsche und ausländische Leistungsberechtigte gleichermaßen – insbesondere den Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts sowie die angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung (für Mieter die Warmmiete). Der Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasst insbesondere Bedarfe für Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie sowie Bedarfe zur Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (das sog. soziokulturelle Existenzminimum). Der Regelbedarf wird als monatlicher Pauschalbetrag berücksichtigt. Über die Verwendung der zur Deckung des Regelbedarfs erbrachten Leistungen entscheiden die Leistungsberechtigten eigenverantwortlich. Gesonderte Leistungen zur Abdeckung von Dienstleistungen im Friseur- und Make-up-Bereich werden nicht gewährt.

### 2.1 Werden Flüchtlingen aus der Ukraine Zahnersatzleistungen bezahlt?

### 2.2 Wenn ja, in welchem Umfang wird davon Gebrauch gemacht?

Die Fragen 2.1 und 2.2 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Erwerbsfähige Bezieherinnen und Bezieher von Bürgergeld werden grundsätzlich in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) pflichtversichert (§ 5 Abs. 1 Nr. 2a SGB V). Sie erhalten eine Krankenversichertenkarte und Leistungen von der GKV. Die Leistungen können unter bestimmten Voraussetzungen auch (Fest-)Zuschüsse für Zahnersatz im Rahmen der Regelversorgung umfassen. Für nicht erwerbsfähige Familienangehörige besteht in der Regel eine beitragsfreie Familienversicherung (§ 10 SGB V). Das gilt auch für Beziehende von Leistungen nach dem SGB II.

Für Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB XII werden Beiträge zu einer bestehenden Krankenversicherung in die sozialhilferechtliche Bedarfsfestsetzung einbezogen. In diesem Fall erhalten sie Leistungen ihrer jeweiligen Krankenkasse. Bei ukrainischen Geflüchteten, die Leistungen nach dem SGB XII beziehen, besteht in der Regel bei Einsetzen des Leistungsbezugs keine Krankenversicherung im Sinne des § 32 SGB XII. Daher erhalten diese Leistungen der Hilfe zur Gesundheit nach dem Fünften Kapitel SGB XII, wodurch sie gesetzlich

Krankenversicherten gleichgestellt sind. Der Leistungskatalog der GKV gilt entsprechend, sodass bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen auch (Fest-)Zuschüsse für Zahnersatz im Rahmen der Regelversorgung umfasst sein können.

Zahlen zur Inanspruchnahme von Zuschüssen für Zahnersatz durch Geflüchtete aus der Ukraine liegen der Staatsregierung nicht vor.

**3.1 In welchem Umfang machen Flüchtlinge aus der Ukraine von ihrem Recht, vorübergehend in die Ukraine zu reisen, Gebrauch?**

**3.2 Hat die Staatsregierung Kenntnis darüber, ob Flüchtlinge aus der Ukraine explizit Urlaub im Heimatland machen?**

Die Fragen 3.1 und 3.2 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Staatsregierung liegen keine eigenen Kenntnisse zu Reise- und Urlaubsverhalten von Kriegsflüchtlings aus der Ukraine vor. Dieses wird auch nicht statistisch erfasst. Auf § 51 Abs. 1 Nr. 6 und 7 Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (AufenthG) wird jedoch hingewiesen.

**4.1 Welche Kontrollmechanismen werden angewendet, um zu verhindern, dass ukrainische Flüchtlinge Bürgergeld beziehen, tatsächlich jedoch in der Ukraine leben?**

**4.2 Innerhalb welchen Zeitraums kann davon ausgegangen werden, dass ein entsprechender Betrugsfall bemerkt wird?**

Die Fragen 4.1 und 4.2 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

83 der 93 bayerischen Jobcenter (JC) sind gemeinsame Einrichtungen (gE) unter Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit (BA) und des kommunalen Trägers (Landkreis bzw. kreisfreie Gemeinde), die weitgehend unter Aufsicht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) stehen. Nur zehn der bayerischen JC sind Optionskommunen (kommunale Jobcenter – kJC), die alle Aufgaben des SGB II alleine wahrnehmen und unter Aufsicht des Landes stehen.

Hinweise auf einen verstärkten Sozialleistungsbetrag von Geflüchteten aus der Ukraine, indem die Personen nach Deutschland einreisen, Sozialleistungen/Wohnraum erhalten und dann wieder in die Ukraine ausreisen, liegen aus den bayerischen kJC nicht vor.

Ganz allgemein gilt bezüglich einer Ortsabwesenheit: Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) erhalten nach § 7b SGB II nur Leistungen, wenn sie erreichbar sind. Erreichbar sind ELB, wenn sie sich im näheren Bereich des zuständigen JC aufhalten und werktätig dessen Mitteilungen und Aufforderungen zur Kenntnis nehmen können. Ein Aufenthalt im näheren Bereich liegt vor, wenn es den ELB möglich ist, eine Dienststelle des zuständigen JC, einen möglichen Arbeitgeber oder den Durchführungsort einer Integrationsmaßnahme im örtlichen Zuständigkeitsbereich des JC in einer für den Vermittlungsprozess angemessenen Zeitspanne und ohne unzumutbaren oder die Eigenleistungsfähigkeit übersteigenden Aufwand aufzusuchen. ELB, die nicht erreichbar sind, erhalten – mit Ausnahme einer gesetzlich bereits vorgesehenen Abwesenheit ohne wichtigen Grund von regelmäßig maximal drei Wochen pro Jahr – nur dann Leistungen, wenn für den Aufenthalt außerhalb des näheren Bereichs ein wichtiger

Grund vorliegt und das JC diesem zugestimmt hat. Zu den wichtigen Gründen gehören z. B. ärztlich verordnete Maßnahmen der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation, ehrenamtliche Tätigkeiten etc. Die Aufdeckung von unerlaubten Ortsabwesenheiten in der gelebten Praxis hängt von der Kontaktdichte ab, diese von der personellen Ausstattung der JC und diese wiederum von der Ausstattung mit Eingliederungs- und Verwaltungsbudget durch den Bund.

**Hinweise des Landtagsamts**

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter [www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente](http://www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente) abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter [www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen](http://www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen) zur Verfügung.